

AZ 44.00 Nr. 446/8

An die

Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden  
der Kirchengemeinderäte und der Bezirkssynoden  
über die Evang. Dekanatämter  
– Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane –  
Landeskirchliche Dienststellen und großen Kirchenpflegen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner

(Nr. 1/2011)  
Bitte weiterleiten

---

### **Gesplittete Abwassergebühr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

2011 wird in ganz Baden-Württemberg die so genannte „gesplittete Abwassergebühr“ eingeführt. Sie geht auf eine Rechtssprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 11. März 2010, Az. 2 S 2938/08) zurück. Bislang wurden die Abwassergebühren oftmals einheitlich nach dem Frischwasserbezug abgerechnet. In der Konsequenz wurden dadurch Nutzer bevorzugt, die bei einem geringen Frischwasserbezug große Mengen an Abwässern, insbesondere in Gestalt von Niederschlagswasser, in die Kanalisation einleiteten. Ein typisches Beispiel sind Kirchengrundstücke. Hier ist der Frischwasserverbrauch verschwindend gering. Demgegenüber ist die Menge an Regenwasser, das über die Dachflächen und andere mit wasserundurchlässigen Belägen versehene Grundstücksteile aufgenommen und über die Kanalisation abgeleitet wird, relativ groß. Der VGH Baden-Württemberg hat nun festgestellt, dass der Frischwassermaßstab als alleinige Größe zur Berechnung der Abwassergebühren nicht ausreicht und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Daher werden nun getrennte Gebühren für die eingeleitete Schmutz- und die anfallende Regenwassermenge erhoben. Bei der Feststellung der Schmutzwassermenge wird als Maßstab weiterhin auf die verbrauchte Frischwassermenge abgehoben. Maßstab für die gebührenerhebliche Regenwassermenge ist die Größe der Grundstücksfläche auf der Niederschlagswasser anfällt und, weil es nicht anderweitig beseitigt werden kann (z.B. Versickerung), in den Kanal eingeleitet werden muss. Bei einem insgesamt gleich bleibenden Gesamtgebührenaufkommen führt dies zu einer anderen Verteilung der Gebührenbelastung.

Inwieweit die Gebühren durch diesen neuen Abrechnungsmodus im Einzelfall steigen oder fallen, hängt maßgeblich von der Abwassersatzung der jeweiligen Kommune ab.

Ein Schlüsselbegriff ist dabei der der „versiegelten Fläche“. Grundsätzlich ist festzustellen, dass unter den Begriff der versiegelten Fläche beispielsweise Dächer, Straßen, Wege, Plätze, etc. fallen, also alle Flächen, in denen das Wasser nicht oder nur teilweise versickern kann.

Ob es sich lohnt, Flächen deswegen zu „entsiegeln“, muss jeweils vor Ort anhand des Einzelfalls beurteilt werden. Zum einen sind hier finanzielle Kriterien in eine Abwägung miteinzubeziehen. Zum anderen spielt die Entsiegelung von Flächen heutzutage aber auch aus ökologischen Gründen eine wichtige Rolle und kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Umweltstandards darstellen. Auch dieser Gedanke kann in den Abwägungen zum Tragen kommen. Dabei ist allerdings auch auf die Nutzungsfreundlichkeit zu achten, die bei entsprechenden Bodenbelägen nicht immer gegeben ist (Kinderwagen, Gehhilfen).

Soweit aktuell Baumaßnahmen anstehen, sollte darauf geachtet werden, dass versiegelte Flächen möglichst gering gehalten werden und eine Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung ermöglicht wird. Zu denken ist beispielsweise an Pflaster ohne Fugenverguss, Rasengittersteine oder Schotter. Niederschlag, der über das Dach abgeleitet wird, kann im Einzelfalle in einer Zisterne gesammelt werden, sofern anschließend eine geeignete Nutzung des Regenwassers möglich ist. Auch bei der Wahl einer Dachbegrünung oder Kies-schüttdächern können Gebühren gespart werden.

Wir empfehlen hier jeweils einen Blick in die örtlichen Regelungen, inwieweit die einzelnen Flächen bei der Berechnung der Gebühren je nach Versiegelungsgrad berücksichtigt werden sollen.

Noch offen ist, inwieweit öffentlich zugängliche Vorplätze von Kirchen oder Gemeindehäuser und andere öffentlich genutzte Flächen Gegenstand von Sonderregelungen sein werden. Üblicherweise knüpft die Gebührenpflicht für die Niederschlagsabwassergebühr an das Grundstückseigentum an. Soweit es sich um tatsächliche öffentliche oder beschränkt öffentliche im Eigentum der Kommune stehende Verkehrsflächen handelt, ist die Kommune gebührenpflichtig. Soweit aber die Kirchengemeinde Eigentümerin dieser öffentlich genutzten Plätze ist, ist sie in der Regel auch Gebührenschildnerin hinsichtlich des Niederschlagsabwassers. Dabei kommt es maßgeblich auf die jeweilige Abwassersatzung an. Die Kommunen werden zukünftig weitestgehend für ihre Wegeflächen, öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude ebenso zur Zahlung der Niederschlagsabwassergebühr veranlagt, wie andere Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner auch. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es fraglich, inwieweit die Kirchengemeinden überhaupt auf eine Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung oder eine Kostenübernahme hoffen können und inwieweit die Gemeinden rechtlich oder tatsächlich in der Lage sind, den Kirchengemeinden entgegenzukommen. Eine Gebührenbefreiung wird wohl nur dort in Frage kommen, wo die versiegelten Flächen gleichzeitig als öffentliche Verkehrsflächen, beispielsweise in Fußgängerzonen (z.B.: öffentlich zugänglicher Raum rund um die Stiftskirche in Stuttgart), genutzt werden und die entsprechende Satzung eine Befreiungsmöglichkeit vorsieht. Wo öffentlich genutzte Flächen im kirchlichen Eigentum stehen, existieren in vielen Fällen Nutzungsvereinbarungen, die eventuell die Abwälzung der Gebührenlast auf die Kommune ermöglichen.

Wo die Nutzung als öffentlich genutzte Fläche auf Gewohnheitsrecht beruht, empfehlen wir an Stelle einer Gebührenbefreiung eine Kostenübernahme durch die Kommune zu beantragen. Insbesondere dann, wenn die Kommune Nutzungen aus den öffentlich genutzten Flächen ziehen können (Marktstände, Parkplätze), erscheint das angemessen. Wir schlagen vor, in solchen Fällen eine Gebührenbefreiung, hilfsweise eine Kostenübernahme zu beantragen. Hierfür kann Ihnen das Muster, das Sie in der Anlage finden, als Vorlage dienen.

Die gleichzeitige Nutzung eines Grundstücks durch mehrere Nutzer ist gesondert zu betrachten. Hier kommt es auf den festgelegten Aufteilungsschlüssel an, ob ein Gebührenanstieg aufgrund des neuen Gebührenrechts alle Nutzer verhältnismäßig belastet. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre an eine Änderung des Abrechnungsmodus zu denken. Dort, wo mehrere Nutzungen verschiedener Nutzer auf einem kirchlichen Grundstück untergebracht sind (beispielsweise parallele Wohnnutzung und Amtszimmernutzung oder Gemeinderäume im Pfarrhaus) empfehlen wir, die Niederschlagsabwassergebühren entsprechend den Regelungen der Betriebskostenverordnung und einer Aufteilung entsprechend dem WEG-Recht aufzuteilen. Dies gilt auch in den Fällen, bei denen für eine der Nutzungen eine Abmangelvereinbarung beispielsweise mit einer Kommune existiert (beispielsweise ist in einem Gebäude neben anderen kirchlichen Nutzungen ein evang. Kindergarten untergebracht; den Abmangel des Kindergartens ersetzt teilweise die Kommune).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Witte  
Kirchenrechtsrat

**Anlage**